

BGer 6F 14/2013 vom 6. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_14_2013

FR: TF 6F 14/2013 du 6 janvier 2014

IT: TF 6F 14/2013 del 6 gennaio 2014

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_110/2013 vom 28. Mai 2013 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG. Danach kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

E. 1.2

Der Revisionsgrund setzt zunächst ein auf Tatsachen bezogenes Versehen voraus. Das Bundesgericht muss eine bestimmte Aktenstelle übersehen oder unrichtig wahrgenommen haben (BGE 122 II 17 E. 3; 115 II 399 E. 2a ; 96 I 279 E. 3).

E. 1.3

Der Gesuchsteller macht geltend, die Vorinstanz sei bei der Strafzumessung von einer falschen Kokainmenge ausgegangen. Sie habe festgestellt, er habe am 20. September 2008, am 21. November 2008 und am 15. April 2010 eventualvorsätzlich in Bezug auf eine Kokainmenge von jeweils mindestens 1 kg gehandelt. Bei der Strafzumessung sei die Vorinstanz demgegenüber von einer Gesamtmenge von mindestens 11.677 kg ausgegangen (Revisionsgesuch S. 9-14). Die Frage ist, ob das Bundesgericht eine erhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt hat, die den Akten hätte entnommen werden können. In Bezug auf die relevanten Tatsachenfeststellungen kann auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen werden. Die Vorinstanz stellte fest, der Gesuchsteller habe in Kauf genommen, am 20. September und am 21. November 2008 jeweils mindestens 1 kg Kokain aus dem Transitbereich des Flughafens zu schleusen (Urteil S. 24 oben bzw. S. 25 unten). Am 15. April 2010 seien "10 Blöcke Kokain mit dem Bruttogewicht von 9677 Gramm" sichergestellt worden (Urteil S. 26). Bei der Strafzumessung ging die Vorinstanz von einer Menge von mindestens 11.677 kg Kokain aus (Urteil S. 31). Zwar hielt die Vorinstanz bei der Beurteilung des Anklagesachverhalts vom 15. April 2010 abschliessend fest, der Eventualvorsatz des Gesuchstellers richte sich auf mindestens 1 kg Kokain (Urteil S. 28 oben), doch ist aus den unmittelbar voranstehenden Erwägungen ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich dabei um 9.677 kg Kokain handelt. Ein Versehen in tatsächlicher Hinsicht liegt nicht vor.

E. 2

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe seine Fürsorgepflicht ihm gegenüber verletzt. Es hätte eingreifen müssen, weil er ungenügend verteidigt gewesen sei.

Sein damaliger amtlicher Verteidiger habe das vorinstanzliche Urteil "nicht wirklich verstanden" und den "eklatanten Fehler bei der Strafzumessung" nicht bemerkt (Revisionsgesuch S. 15-18). Die vom Gesuchsteller ins Feld geführte ungenügende Verteidigung stellt keinen Revisionsgrund dar. Der angebliche Fehler bei der Strafzumessung, den der damalige amtliche Verteidiger gemäss Gesuchsteller hätte erkennen müssen, besteht ohnehin nicht (vgl. E. 1.3).

E. 3

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist ebenfalls abzuweisen, da das Revisionsgesuch aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.